

Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 2014/28/EU bei Explosivstoffen

Explosivstoffe zur zivilen Verwendung fallen unter die Richtlinie 2014/28/EU¹. Zu den Explosivstoffen zählen hierbei Sprengstoffe, Sprengschnüre, Treibmittel, Schwarzpulver, explosionsgefährliche Vorprodukte, Zünder, Oberflächenverbinder und Verzögerungselemente. Pyrotechnische Sätze gehören ebenfalls zu den Explosivstoffen. Die Richtlinie 2014/28/EU verweist in Anhang I auf eine Aufzählung von UN-Nummern nach Gefahrgutrecht², die zu den Explosivstoffen zu zählen sind, was in den meisten Fällen ein guter Anhaltspunkt ist. Dagegen abzugrenzen sind die pyrotechnischen Gegenstände, die einer anderen Richtlinie unterfallen³.

Explosivstoffe müssen, bevor sie in Europa und in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, in der Regel zwei formalen Verfahrensschritten unterworfen werden. Es handelt sich um die Durchführung:

- der EU-Baumusterprüfung mit dem Nachweis der Konformität eines Musters zu den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU durch eine benannte Stelle und
- der Bewertung der nachgefertigten Produkte, häufig durch die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens des Herstellers nach einem der Module des Anhangs III der Richtlinie für die nachgefertigten Produkte, ebenfalls durch eine benannte Stelle.

Eine Ausnahme bildet die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G), bei der keine vorgeschaltete EU-Baumusterprüfung erfolgt.

Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung umfasst alle notwendigen Informationen nach der Richtlinie 2014/28/EU, Anhang III, Modul B, Nr. 3 und kann formlos erfolgen. Insbesondere die folgenden Informationen sind dabei zu liefern:

- Angabe des Handelsnamens des Explosivstoffs;
- Name und Anschrift des Herstellers;
- soweit zutreffend, Name und Anschrift eines Bevollmächtigten, der für das Bereitstellen auf dem Markt der EU und für die Abwicklung des Konformitätsbewertungsverfahrens verantwortlich ist; in diesem Fall wird auch die Bevollmächtigung durch den Hersteller, dass der Bevollmächtigte das Konformitätsbewertungsverfahren betreiben darf, benötigt;
- eine Erklärung, dass derselbe Antrag auf EU-Baumusterprüfung bei keiner anderen benannten Stelle in der EU gestellt wurde.

Zusätzlich benötigen wir:

- bei Stoffen: Informationen über die genaue chemische Zusammensetzung des eingereichten Prüfmusters sowie ein Vorschlag für die rahmenmäßige Angabe der Anteile der Bestandteile, so

¹ RICHTLINIE 2014/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L 96/1.

² Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, *UN Recommendations on the transport of dangerous goods, model regulations*.

³ RICHTLINIE 2013/29/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union L 178/27.

wie es in der Anlage 1 der EU-Baumusterprüfbescheinigung zur Identifikation des Explosivstoffs angegeben werden soll;

- bei Gegenständen: Schnittzeichnungen und Stücklisten, bei Komponenten mit Explosivstoff deren Zusammensetzung und Explosivstoffmassen;
- Information über charakteristische Eigenschaften (z. B. Dichte, Detonationsgeschwindigkeit, Korngröße, etc.);
- eine geeignete Betriebsanleitung für die sichere Handhabung, Lagerung, Verwendung und Beseitigung des Explosivstoffs;
- für Durchführung der Prüfungen benötigen wir als Prüfmuster bei Sprengstoffen zwischen 25 kg und 50 kg, bei Sprengschnüren 200 m, bei pyrotechnischen Sätzen ca. 1.5 kg;
- für Prüfung von Treibmitteln und Schwarzpulvern benötigen wir 5 kg des Prüfmusters;
- für die Prüfung von Zündern, Oberflächenverbindern und Verzögerungselementen werden in Abhängigkeit von der Zünderart und dem Spektrum an Zeitstufen verschiedene Mengen benötigt, die Sie bitte im Einzelfall erfragen.

Für die Durchführung der Prüfungen und Inanspruchnahme von Leistungen der BAM werden Kosten nach Aufwand berechnet. Der aktuelle Stundensatz liegt bei 161 €. Materialkosten und Prüfmittel werden als Auslagen in Rechnung gestellt. Die Prüfung und Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung kostet erfahrungsgemäß um 7000 € für Sprengstoffe und um 5000 € für Treibmittel. Technische Ergänzungen und formelle Änderungen verursachen Kosten von 500 € bis 2500 €. Genauere Angaben sind bitte je nach Einzelfall zu klären.

Für die Bewertung der dem Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe verlangt die Richtlinie, dass der Hersteller eines der in Anhang III beschriebenen Module C2, D, E, oder F anwendet. Einige Module werden im Folgenden kurz umrissen. Für Einzelheiten sollten die Richtlinie oder die benannte Stelle konsultiert werden.

Das Modul C2 beruht auf der stichprobenartigen Prüfung eines Musters aus der Fertigung durch die benannte Stelle, bei der qualitätsrelevante Parameter und die Übereinstimmung mit dem Baumuster überprüft werden. Das Modul C2 ist nur anwendbar, wenn beim Hersteller eine interne Fertigungskontrolle stattfindet. Die Probennahme liegt in der Verantwortung der benannten Stelle. Die Kosten für die Prüfung eines Explosivstoffs hängen sehr von der Art des Explosivstoffs und den Prüfungen ab und können zwischen 1000 € und 7000 € liegen. Das Modul C2 eignet sich vor allem für Zwischenprodukte und Explosivstoffe einfacher Art.

Die Module D und E beruhen auf der Auditierung von Verfahren zur Qualitätssicherung beim Hersteller. Im Abstand von in der Regel 3 Jahren findet ein ein- bis zweitägiges Fachaudit in der tatsächlichen Herstellungsstätte statt. Besitzt der Hersteller ein bereits nach der ISO 9000-Reihe zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so ergeben sich Erleichterungen beim Fachaudit. Die Kosten für ein achtstündiges Audit durch zwei Auditoren belaufen sich auf ca. 2600 €, zuzüglich der Kosten für die Reise und Übernachtung sowie der Reisezeit in Verbindung mit dem Stundensatz.

Die Module F und G beruhen auf einer Einzelprüfung an jedem einzelnen gefertigten Explosivstoff und bedürfen einer Einzelfallbetrachtung.

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden⁴ herausgegeben, aus dem die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Einführers bzw. Bevollmächtigten hervorgehen.

EU-Baumusterprüfbescheinigungen, welche die BAM als benannte Stelle herausgibt, werden normalerweise in deutscher Sprache verfasst. Eine zweisprachige Version mit deutschem und englischem Text kann alternativ angefordert werden. Im Falle der Erteilung einer EU-

⁴ The 'Blue Guide' on the implementation of EU product rules, zu finden im Internet auf ec.europa.eu.

Baumusterprüfbescheinigung erhalten Sie die Bescheinigung mit den 2 Anlagen (Identifikation, Handhabungshinweise), sowie den vertraulichen Prüfbericht und den vertraulichen Bewertungsbericht.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Christian Lohrer

Tel. +49 - 30 - 8104 1250

E-Mail: christian.lohrer@bam.de

Dr. Astrid Walter

Tel. +49 - 30 - 8104 1231

E-Mail: astrid.walter@bam.de